

## Wie werden die Leistungen erbracht?

Mit der Bildungskarte kann Ihr Kind Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten.

Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter erhalten, müssen Sie keinen gesonderten Antrag für Tagesausflüge, Klassenfahrten, Mittagessen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben stellen, um finanzielle Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erhalten. Diese Leistungen werden durch den Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II automatisch mitbeantragt. Für diese Leistungen werden Pauschalbeträge auf der Bildungskarte hinterlegt und stehen dem Kind sofort zur Verfügung. Lediglich für die Lernförderung und Schülerfahrtkosten ist weiterhin ein gesonderter Antrag notwendig.

Zeigen Sie hierzu die Karte beim Anbieter der BuT-Leistungen (z.B. Schule, Sportverein) vor. Der Anbieter rechnet die Leistungen daraufhin online über die Kartennummer ab. Die Karte bleibt bei Ihnen. Das Schulbedarfspaket erhalten Sie bei SGB II-Bezug direkt mit Ihren Grundleistungen ausgezahlt.

### Abbuchung von der Bildungskarte

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Klassenfahrten und Ausflüge
- Gemeinschaftliches Mittagessen
- Lernförderung

### Überweisung auf Ihr Konto

- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung



## Fragen? Sprechen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gerne.

Formulare sowie aktuelle Informationen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Gütersloh unter [www.kreis-guetersloh.de/but](http://www.kreis-guetersloh.de/but) oder in den Dienststellen des Jobcenters Kreis Gütersloh.

Ihre Unterlagen können Sie vor Ort abgeben oder an das Jobcenter per Post senden:  
Jobcenter Kreis Gütersloh  
Sachgebiet Bildung und Teilhabe  
Postfach 1665  
33246 Gütersloh  
Telefon: 05241 – 85 4469  
Fax: 05241 – 85 4351  
E-Mail: [but@kreis-guetersloh.de](mailto:but@kreis-guetersloh.de)

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der zentralen Rufnummer 05241 – 85 4469

MO	8.00 – 12.30	14.00 – 16.30
DI-MI	8.00 – 12.30	14.00 – 16.00
DO	8.00 – 12.30	14.00 – 17.30
FR	8.00 – 12.30	

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für ein persönliches Gespräch mit Ihrem Sachbearbeiter.

Herausgeber: Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Jobcenter  
Abteilung Materielle Hilfen

Fotos: Dusan Kostic/Fotolia.com,  
Christian Schwier/Fotolia.com,  
Monkey Business/Fotolia.com

Stand: April 2022

Hinweis: Keine Zusicherung! Änderungen und Irrtümer vorbehalten



# Bildung und Teilhabe

(bei Bezug von SGB II-Leistungen)



- Wer kann Leistungen bekommen?
- Welche Leistungen gibt es?
- Wie werden die Leistungen erbracht?

[www.kreis-guetersloh.de/but](http://www.kreis-guetersloh.de/but)

Kommunale  
Jobcenter –  
Stark.  
Sozial.  
Vor Ort.

## Wer kann Leistungen bekommen?

Kinder und Jugendliche **unter 25 Jahren** (Teilhabe: unter 18 Jahren) können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (kurz: BuT) erhalten, wenn sie eine **Kindertageseinrichtung, -tagespflege**, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, **keine Ausbildungsvergütung** erhalten und einen Anspruch auf u.a. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) haben.

## Welche Leistungen gibt es?

### Schulbedarf

Mit dem sogenannten Schulbedarfspaket können z.B. Schulranzen, Stifte, Taschenrechner, Kopierkosten und Mappen finanziert werden. Dazu werden jährlich zum 01. August und zum 01. Februar Leistungen ausgezahlt. Ab 2021 wird der Betrag jährlich angepasst. Ab dem 15. Lebensjahr benötigen wir eine aktuelle Schulbescheinigung.



### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Den Kindern und Jugendlichen soll ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren, zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dieser Anspruch besteht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Es stehen Leistungen in Höhe von monatlich 15,00 € (bzw. 180,00 € im Jahr) für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zur Verfügung. Das kann z.B. für den Sportverein, die Musikschule oder die Ferienfreizeit eingesetzt werden.



### Lernförderung

Die Kosten für eine angemessene Nachhilfe können auf Antrag erstattet werden, wenn die Notwendigkeit der Lernförderung von der Schule bestätigt wird.

### Tagesausflüge und Klassenfahrten

Wenn die Schule, Kita oder Tagespflege mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge organisiert, können die Kosten übernommen werden.

### Schülerbeförderung

Sie können die Fahrtkosten zu der nächstgelegenen Schule erhalten, wenn diese nicht zu Fuß oder mit dem Rad erreicht werden kann und die Kosten nicht vollständig vom Schulträger (z.B. vom Kreis oder der Kommune) übernommen werden.

### Mittagessen

Nimmt Ihr Kind in der Schule, Kita oder in der Kindertagespflege am gemeinsamen Mittagessen teil, können diese Kosten vollständig übernommen werden.



Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter/Ihrer Sachbearbeiterin im Team Bildungs- und Teilhabe oder auf folgenden Internetseiten:

[www.kreis-guetersloh.de/but](http://www.kreis-guetersloh.de/but)

[www.bildungs-karte.org](http://www.bildungs-karte.org)